

G e s e z

betreffend Abänderung des fünften Abschnittes des
Notariatsgesetzes des Kantons Zürich vom 26.
Brachmonat 1839.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes betreffend das
Notariatswesen des Kantons Zürich lautet folgen-
dermaßen:

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Landschreiber.

Erster Titel.

Gebühren betreffend solche Geschäfte, für welche
ausschließlich der Landschreiber des betreffenden
Kreises zuständig ist.

§ 102. 1. Von Grundversicherungen aller Art
(Schuldbriefe etc.) mit Ausschluß der Kauffschuldbriefe:

a.	von Frkn.	1	bis	100	der Schuldsomme	85 Rp.
b.	=	101	=	250	=	Frkn. 1.50 =
c.	=	251	=	500	=	" 2.40 =
d.	=	501	=	750	=	" 3.30 =
e.	=	751	=	1000	=	" 4.20 =
f.	=	1001	=	1250	=	" 5.— =
g.	von Frkn. 1251 bis auf Frkn. 2500 von je Frkn. 250					
	mehr 90 Rp., so daß von Frkn. 2500 zu entrich-					
	ten sind Frkn. 9. 50 Rp.;					

- h. von Frkn. 2501 bis auf Frkn. 7000 von je Frkn. 250 mehr 60 Rp., so daß von Frkn. 7000 zu entrichten sind Frkn. 20. 30 Rp.;
- i. von Frkn. 7001 und mehr, wie hoch sich auch die Summe belaufen mag, 20 Rp. von je Frkn. 250.
2. Von bloßer Ausprotokollirung von Grundversicherungen (§ 56) die Hälfte der Schuldbriefstaxe.
3. Von einem Transstr ohne Vermehrung der Pfänder die Hälfte, mit Vermehrung der Pfänder drei Vierteltheile der Schuldbriefstaxe.
4. Von einer Generalobligation die unter Ziffer 1, litt. a bis f festgesetzte Taxe.
5. Von einer Vermehrung der Pfänder eines Grundversicherungsbriefes, je nach der Anzahl der hinzukommenden Grundstücke und ihres ungefähren Werthes, 50 Rp. bis Frkn. 2.
6. Von Kauffschuldversicherungen, so wie von Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. dgl. in jährliche Geldleistungen wird die in Ziffer 7 für Eigenthumsübertragungen festgesetzte Taxe bezahlt.
7. Von Eigenthumsübertragungen aller Art (durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.):
- | | |
|---|---------------|
| a. von Frkn. 1 bis 60 der Kaufsumme | 50 Rp. |
| b. " " 61 = 120 " " | 60 " |
| c. " " 121 = 250 " " | 90 " |
| d. " " 251 = 500 " " | Frkn. 1. 20 " |
| e. " " 501 = 2500 von je Frkn. 250 mehr 60 Rp.,
so daß von Frkn. 2500 zu entrichten sind Frkn. 6; | |
| f. von Frkn. 2501 bis 7000 von je Frkn. 250 mehr 50 Rp., so daß von Frkn. 7000 zu entrichten sind Frkn. 15; | |

g. von Frkn. 7001 und mehr, wie hoch sich auch die Summe belaufen mag, 20 Rp. von je Frkn. 250.

Die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Taxen sind, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, von beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen, immer aber unter solidarischer Haft zu bezahlen.

8. Die unter Ziffer 7 festgesetzte Taxe wird berechnet:

- a. bei Erbtheilungen und Schenkungen, von dem Werthe der betreffenden Grundstücke, ohne Abzug der Vorstände;
- b. bei Erbausrichtungen und Erbauskäufen, von dem Betrage der Ausrichtungs- oder Auskaufsumme;
- c. bei Tauschverträgen, von dem Werthe sämtlicher darin begriffenen Grundstücke, ohne Abzug der Vorstände;
- d. bei Leihungsverträgen, von dem ungefähren Werthe des abgetretenen, beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

9. Von einer Zusammenheilung Frkn. 2 bis 6.

10. Von dem Vormerke eines Eigenthumsüberganges durch Erbfolge 60 Rpn. bis Frkn. 3.

11. Von einem Geschäft, wodurch eine Reallast oder ein Dienstbarkeitsrecht begründet wird:

- a. wenn die Gegenleistung in einer Summe Geldes besteht, die unter Ziffer 7 festgesetzte Taxe;
- b. wenn die Gegenleistung nicht in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, je nach der größern oder geringern Bemühung des Landschreibers, Frkn. 1. 50 Rpn. bis Frkn. 9.

12. Für Auszüge und Abschriften (worunter auch Geldaufbruchscheine und Gantrödel begriffen sind), welche von Privaten verlangt oder in ihrem Interesse, oder durch ihre Schuld veranlaßt werden, beziehen die Landschreiber eine Schreibgebühr von 30 Rpn. für die Folioseite. Diese soll aber in der Regel achtundzwanzig ganze Linien enthalten, die Linie durchschnittlich wenigstens zweiundvierzig Buchstaben.

Für Schriften dieser Art von kleinerem Umfange, so wie auch für Mahnungen an säumige Kontrahenten zur Beibringung von mangelnden Belegen (§ 17, Ziffer 1) und Korrespondenzen (so weit sie nicht amtliche Mittheilungen an Behörden sind oder die Verwaltung der Auffallsmassen betreffen) werden 30 Rpn. bezogen. Für amtliche Mittheilungen an Behörden, sofern diese nicht eine Entschädigung dafür bestimmen, dürfen keine Taxen bezogen werden.

13. Für die Revision waisenamtlicher Inventare und Gantrödel Frkn. 1 bis 2.

14. Für die Löschung (Abschreibung) einer Grundversicherung, einer Abschlagszahlung oder irgend eines einzelnen Vorstandes, wohin auch Zehnten und Grundzinse gehören, so wie für Entlassungen aus der Pfandschaft und ähnliche Vormerke 30 Rpn.

15. Für die Besorgung der Ablösung von Vorständen bis auf die Summe von Frkn. 3000 $\frac{1}{3}$ Prozent, von da an bis auf die Summe von Frkn. 50,000 $\frac{1}{4}$ Prozent und von da an für höhere Summen 1 von Tausend.

16. Für das Aufschlagen des Protokolls, von jedem einzelnen Eintrage 30 Rpn.

17. Für die bloße Versteigerung einer Vermögensmasse außer dem Konkurse, jedoch aus gerichtlichem Auftrage, mit Inbegriff des Obsignationsprotokolls, Frkn. 1 bis 15.

18. Für die Aufbewahrung von deponirtem Gelde, so wie von Schuldtiteln, Wechseln, Banknoten und ähnlichen Papieren von Werth, insofern diese nicht zu einer unter der Verwaltung desselben Landtschreibers stehenden Konkursmasse gehören (§ 103), dieselben Gebühren, welche durch § 35, litt. h 1 bis 3 des Sportelngesetzes bestimmt sind, nämlich:

- a. Von deponirtem Gelde oder von Kassascheinen, wenn die Summe unter Frkn. 25 steht, 30 Rpn.; von Frkn. 25 bis auf Frkn. 250 von je Frkn. 25 eine Gebühr von 15 Rpn.; von Frkn. 250 bis auf Frkn. 1500 $\frac{1}{2}$ Prozent; von Frkn. 1500 bis auf Frkn. 5000 $\frac{1}{4}$ Prozent und darüber $\frac{1}{8}$ Prozent, so jedoch, daß in einer höhern Klasse nicht weniger als das Maximum der vorhergehenden, in keinem Falle aber mehr als die Summe von Frkn. 40 bezogen werden kann.

Dauert die Aufbewahrung länger als zwei Jahre, so wird die Gebühr von neuem bezogen.

- b. Von Schuldtiteln, Wechseln und ähnlichen Papieren von Werth; wenn ihr Nennwerth bis auf Frkn. 250 beträgt, 30 Rpn.; von Frkn. 250 bis auf Frkn. 500 60 Rpn.; darüber Frkn. 1.
- c. Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art kann von dem Bezirksgerichte eine angemessene Gebühr bestimmt werden.

19. Die Gebühren, welche nach § 16 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrediten bezahlt werden müssen, sind folgendermaßen festgesetzt:

von Frkn.	1 bis 100	30 Rpn.
"	101 = 300	40 "
"	301 = 500	50 "
"	501 = 800	60 "
"	801 = 1000	70 "
"	1001 = 1500	80 "
"	1501 = 2000	90 "

und darüber Frkn. 1.

20. Bei Vereinigung einer Grundzinstragerei, die Protokollirung und Ausfertigung sowohl des neuen Grundzinsurbars als des Tragerrodels inbegriffen, wird die Folioseite des Urbars mit Frkn. 2. 40 Rpn., diejenige des Tragerrodels mit 60 Rpn., und zwar zur einen Hälfte von den Grundzinspflichtigen, zur andern von dem Berechtigten bezahlt.

21. Für die Eintragung älterer Schuldurkunden, welche noch in keinem Protokoll enthalten sind, in das hiefür besonders errichtete Protokoll von der Folioseite Frkn. 1.

§ 103. Gebühren in Auffalls- (Konkurs-) Sachen:

1. Für die Obfignation und Inventarifation einer Konkursmafse ein Taggeld von Frkn. 6 für den ganzen und Frkn. 4 für den halben Tag. Diese Gebühr fällt dem Gemeindammann zu, wenn das Inventar von ihm aufgenommen wird.

2. Für die Konkurspublikation, abgesehen von den Infertionsgebühren, Frkn. 1.

3. Für jede spezielle schriftliche Anzeige in Konkursfachen 30 Rpn.

4. Für die Zusammenstellung des Inventars und der Verhandlungen (mit Ausschluß der Kollokationsverhandlung, der Weisungen und der Vertheilung der Masse) von der Folioseite 90 Rpn.

5. Für das Beiwohnen und die Protokollführung bei der gerichtlichen Konkursverhandlung (Kollokation) Frkn. 6.

Diese Gebühren so wie die Staatsgebühr und alle Auslagen über die Ausschreibung werden verhältnißmäßig auf die Züge verlegt.

6. Für Ausfertigung einer Weisung an das Auffallsgericht Frkn. 1. 50 Rpn., und von dem Doppel derselben die Abschriftgebühr (§ 102 Ziffer 12), beides von dem Kläger.

7. Für Abhaltung einer Versteigerung von Massegut in Folge gerichtlicher Verfügung, insofern sie nicht dem Gemeindammann überlassen werden kann, das oben Ziffer 1 bestimmte Taggeld.

8. Für die Erlassung einer öffentlichen Publikation im Laufe des Konkurses Frkn. 1.

9. Für die Eintragung und Ausfertigung eines Auffallszuges an Liegenschaften, mit oder ohne Verbindung von Fahrhabe, von je Frkn. 100 25 Rpn. bis auf die Summe von Frkn. 2500, und von da an von je Frkn. 200 noch 25 Rpn.

Diese Gebühr ist nach dem Betrage derjenigen Forderungen zu berechnen, die in dem betreffenden General- oder Spezialzuge begriffen sind, darf aber Frkn. 24 nicht übersteigen.

10. Für die Zufertigung von beweglichem Massagute nach gleichem Maßstabe die Hälfte dieser Gebühr mit einem Minimum von 50 Rpn. und einem Maximum von Frkn. 12.

11. Für die Zufertigung von vindicirten beweglichen Vermögensstücken, sofern eine Folioseite nicht überschritten wird, 60 Rpn., für jede Seite mehr 30 Rpn.

12. Für die Ausfertigung einer Verweisung oder eines Regreßscheines 30 Rpn.

13. Bei Aufnahme und Anfertigung eines gerichtlichen Inventars finden die oben Ziffer 1, 2, 3, 4, 7 und 8 festgesetzten Gebühren analoge Anwendung.

Außerdem kann das Bezirksgericht den Landeschreibern in Fällen, wo außerordentlicher Zeitaufwand mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der Masse, Inkasso bedeutender Ausstände, Aufbewahrung von Massegut u. s. w. verbunden gewesen ist, eine angemessene Entschädigung auf Kosten der Masse bestimmen.

§ 103 a. Gebühren für die Vereinigung der Grundprotokolle.

1. Für die Abfassung des Gutachtens an die Grundeigenthümer über den Zustand der Grundprotokolle der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft und die Nothwendigkeit zur Vornahme einer gänzlichen oder theilweisen Vereinigung derselben, so wie für die Abfassung des Gutachtens an das Bezirksgericht nach beschlossener Vereinigung eine Gebühr von je Frkn. 5 bis 10.

2. Für die Theilnahme an Versammlungen der Grundeigenthümer ein Taggeld von Frkn. 6.

3. Für die Anfertigung des Verzeichnisses der Schuldverschreibungen, so wie für die Ergänzung und Berichtigung desselben während des Aufrufs der Schuldurkunden für jeden Tag der auf diese Arbeit verwendeten Zeit ein Taggeld von Frkn. 6.

4. Für eine schriftliche Anzeige an die Besitzer von Schuldurkunden zum Zwecke der Eingabe der letztern 30 Rpn., wogegen für allfällige denselben beigelegte Empfangsscheinformulare keine besondere Gebühr verrechnet werden soll.

5. Für die Anfertigung des Verzeichnisses der nicht angemeldeten Schuldurkunden, so wie für die Abschrift desselben für das Bezirks- und Obergericht 30 Rpn. von der Folioseite.

6. Für die Anfertigung der Hofbeschreibungen, so wie des Verzeichnisses der Vorstände und beziehungsweise der Anhänge und für die Eintragung der Hofbeschreibungen in das neue Grundprotokoll zusammen von der Folioseite des Grundprotokolls Frkn. 2.

7. Für die Revision einer Hofbeschreibung durch den Landschreiber eines benachbarten Kreises je nach dem Maße der hiezu erforderlich gewesenenen Zeit Frkn. 1 bis 5.

8. Für die Protokollführung bei Anlobung der Hofbeschreibungen vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission des letztern ein Taggeld von Frkn. 6.

9. Für die Protokollirung und Ausfertigung eines Vergleiches Frkn. 2; für die Ausfertigung

einer Weisung an das Bezirksgericht Frkn. 1. 50 Rpn., von dem Doppel derselben 30 Rpn.

10. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Kapitalauflündigung an jeden einzelnen Gläubiger, mit Inbegriff des Doppels derselben, welches von letzterm unterschrieben als Empfangschein dienen soll, 30 Rpn.

11. Für die Ausfertigung der Geldausbruchscheine, betreffend die neuen Darlehen, die Errichtung der Schuldbriefe, die Ausprotokollirung einseitiger Pfandrechte, die Löschung der alten Schuldurkunden im Protokoll und die Besorgung der Ablösung von Vorständen die in § 102 Ziffer 1, 2, 12, 14 und 15 bestimmten Gebühren.

12. Bei einer Pfandvereinigung so wie bei einer einfachen Schuldenvereinigung für jeden Tag der auf die Berichtigung des Grundprotokolls verwendeten Zeit ein Taggeld von Frkn. 6.

13. Für die Korrespondenzen des Landschreibers mit dem Bezirksgerichte u. s. w. und für andere außerordentliche Bemühungen, welche in der Taxordnung nicht vorgesehen sind, kann, falls dieselben einen im Verhältniß zur ganzen Arbeit großen Aufwand von Zeit erfordert haben, nach befriedigender Vollendung des Vereinigungsgeschäftes das Bezirksgericht mit Genehmigung des Obergerichtes dem Landschreiber eine billige Entschädigung bestimmen.

14. Auslagen für Stempelpapier, Siegeltaxen, Boten- und Postgebühren, so wie die nothwendigen Reisekosten des Landschreibers und übrige unvermeidliche Auslagen sind besonders zu berechnen.

15. Die Kosten für die Anfertigung, Revision und Protokollirung der Hofbeschreibungen, der Ausfertigung der Geldausbruchscheine und der neuen Schuldurkunden, der Ausprotokollirung einstweiliger Pfandrechte, der Ablösung der Vorstände, so wie die Eintragung der noch in keinem Protokoll enthaltenen Schuldurkunden sind jedem Grundeigenthümer, so weit sie ihn betreffen, besonders zu berechnen.

16. Die Kosten für die von dem Landschreiber zu Stande gebrachten Vergleiche sind in Ermanglung einer abweichenden Vereinbarung der Betheiligten von beiden Parteien, diejenigen für die Weisungen von dem Kläger zu bezahlen.

17. Die übrigen Kosten werden auf die sämtlichen Grundeigenthümer nach Maßgabe des Werthes ihres Grundeigenthums von der verordneten Kommission verlegt.

Zweiter Titel.

Gebühren betreffend solche Geschäfte, für welche jeder Landschreiber zuständig ist.

§ 104. 1. Von einer letztwilligen Verordnung nach Maßgabe theils der größern oder geringern Bemühung des Landschreibers bei der Fassung, theils des Betrages, über welchen verfügt ist, Frkn. 3 bis 24.

2. Von der Aufbewahrung eines eigenhändigen Testaments, mit Inbegriff der Auslieferung desselben, Frkn. 3.

3. Von einem Wechselproteste Frkn. 2. 40 Rpn.

4. Von einem Zeugniß über eine Thatsache, einen Hergang u. s. w. (§ 14), je nach dem Maße der Bemühung des Notars Frkn. 1 bis 6.

5. Für die Verfertigung und Beglaubigung einer Vollmacht, je nach dem Maße der Bemühung, Frkn. 1 bis 6.

6. Für Auszüge und Abschriften, die in § 102 Ziffer 12 bestimmte Gebühr.

7. Für die bloße Beglaubigung einer Urkunde, die nicht mehr als eine Folioseite ausmacht, 30 Rpn., für jede Seite mehr 15 Rpn.

8. Für Auszüge von Handlungsbüchern, je nach ihrem Umfange, so wie für eine Versiegelung, die auf Ansuchen einer Partei vorgenommen worden ist, Frkn. 1 bis 6.

9. Für die Aufnahme eines Inventars, wenn dazu ein halber Tag verwendet werden mußte, Frkn. 4, wenn ein ganzer Tag, Frkn. 6.

10. Für alle übrigen Geschäfte (§ 14 Ziffer 2), wie z. B. für Erbtheilungen, Liquidationen von Erb- oder Konkursmassen u. s. w., nach Maßgabe des Zeitaufwandes theils für allfällige vorbereitende Arbeiten, theils hinsichtlich der Schwierigkeit oder Weitläufigkeit des Geschäftes selbst oder seiner Fassung, Frkn. 6 bis 24. Wenn mehr als zwei volle Tage von dem Notar dazu verwendet werden mußten, für jeden Tag mehr Frkn. 6.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften zu der Taxordnung.

§ 105. Das Stempelpapier und die Siegeltaxe für den Präsidenten des Bezirksgerichtes, so wie die Auslagen für Boten- und Postgebühren sind bei den obigen Taxen nicht inbegriffen.

§ 106. Für andere als die oben aufgezählten Einrichtungen dürfen die Landschreiber keine Gebühren berechnen.

§ 107. Die Landschreiber sind nicht berechtigt, die Gebühr, sei es ganz oder theilweise, zu beziehen, bevor ihre Einrichtungen bei dem betreffenden Geschäfte beendigt sind.

§ 108. Insofern ein Geschäft ohne Verschulden des Landschreibers unvollendet bleibt, so ist derselbe berechtigt, einen mit der darauf bereits verwendeten Zeit und Mühe in angemessenem Verhältnisse stehenden Theil der für ein vollendetes Geschäft dieser Art festgesetzten Taxe zu fordern.

§ 109. Wenn mehrere Landschreiber bei einem Geschäfte mitwirken (§ 47), so ist die dafür nach vorstehendem Tarif zu beziehende Gebühr nach Maßgabe des ungefähren Werthes der in dem Kreise des einen oder andern gelegenen Grundstücke unter dieselben zu vertheilen.

§ 110. Streitigkeiten, welche über die Anwendung dieser Taxordnung entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörden auf dem Wege des Recurses erledigt.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Brachmonat 1854 in Kraft.

Art. 3.

Die Vollziehung desselben ist theils dem Regierungsrathe, theils dem Obergerichte übertragen.

Zürich, den 18. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.